

Wirtschaftsregion
Südwest GmbH

Marie-Curie-Str. 8
79539 Lörrach
Deutschland
www.wsw.eu



Office Komplet entwickelt kundenspezifische Lösungen zur optimalen Gestaltung von Arbeitsabläufen und Geschäftsprozessen.

Die maßgeschneiderten IT-Lösungen umfassen Software, Netzwerk, Infrastruktur und Sicherheit. Zum Service von Office Komplet gehören die Beratung, die Projektleitung und die umfassende Betreuung während und nach der Implementierung.

OFFICE KOMPLETT
Computer Service GmbH
Friedrichstr. 2 – DE 79664 Wehr
Tel +49 7762 708860

OFFICE KOMPLETT Informatik GmbH
Friedmattstr. 5 – CH 6260 Reiden
Tel +41 62 748 25 10
www.officekomplett.com

Mobile Zeiterfassung leicht gemacht

Schneller, flexibler und rechtssicher dank App-basierter Lösung

Bis vor Kurzem hatte die Wirtschaftsregion Südwest GmbH (WSW) keine digitale Zeiterfassung. Die Mitarbeitenden erfassten ihre Arbeitszeiten in Excel-Listen, was vor allem unterwegs umständlich und auch fehleranfällig war. Daher suchte man eine Lösung, um die Arbeitszeiten mobil zu erfassen. Bei Office Komplet fand man eine an die Bedürfnisse der regionalen Wirtschaftsförderung der Landkreise Lörrach und Waldshut angepasste Lösung.

Nach einer Präsentation der geeigneten Zeiterfassungslösung lagen die Vorteile klar auf der Hand und die Einführung konnte beginnen. Da die Lösung in der Cloud bereitgestellt wird, musste lediglich der Account aktiviert werden und schon konnten Schulung und Einrichtung starten.

Deutlich einfachere Prozesse und mehr Flexibilität

„Das System hat sich bewährt“, resümiert Geschäftsführer Alexander Maas nach einem Jahr Einsatzzeit. Vieles hat sich durch die Einführung der digitalen Zeiterfassung positiv verändert.

Prozesse wie Urlaubsgenehmigungen sind nun deutlich einfacher: Mitarbeiter können ihren Urlaub unabhängig von Ort und Zeit über die App mobil beantragen. Die Geschäftsführung gibt die Anträge mit einem Klick frei oder lehnt gegebenenfalls ab. Auch Krankheit und Überstundenabbau werden durch die Mitarbeitenden in der App erfasst.

Die Dokumentation der Arbeitszeiten wurde durch den Einsatz der Softwarelösung vereinfacht, die Administration ist leichter und die Mitarbeitenden empfinden die mobile Arbeitszeiterfassung als einfach und angenehm. Zudem ist das System sehr transparent – ein Mehrwert sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Geschäftsführung.

„Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat bei der WSW einen hohen Stellenwert. Flexible Arbeitszeitmodelle, großzügige Gleitzeitregelungen und die Möglichkeit zur Mobilien Arbeit werden durch eine gute technische Infrastruktur ergänzt, die den Mitarbeitenden viele Freiräume bei der Arbeitsorganisation bietet. Im August 2022 wurden wir von familyNET als „Familienbe-

wusstes Unternehmen“ ausgezeichnet und gehören damit zu den kleinsten Unternehmen, die bislang dieses Prädikat erhalten haben. Außerdem sind wir eines der ersten Unternehmen überhaupt, das nach der Pilotphase das Prädikat mit der Erweiterung „Ausgezeichnet Digital“ verliehen bekam. Als regionale Wirtschaftsförderung wollen wir Vorreiter in Sachen Digitalisierung und Vereinbarkeit sein. Eine digitale Zeiterfassung ist ein wichtiger Baustein auf diesem Weg.“

Alexander Maas, Geschäftsführer
Wirtschaftsregion Südwest GmbH

Digitale Zeiterfassung: übersichtlich, schnell und rechtssicher

Maas schätzt insbesondere die Übersichtlichkeit der Lösung: Früher hatte er nicht sofort den Überblick, wer gerade mobil oder im Büro arbeitet. Nun sieht er dies auf einen Blick. Bei Bedarf kann er auf Auswertungen und Zählerstände zugreifen und ist so immer auf dem aktuellen Stand.

Mit der Einführung der digitalen Zeiterfassung ist die WSW auf ihrem Weg zur Digitalisierung ein ganzes Stück vorangekommen. Last, but not least erfüllt man damit die gesetzlichen Anforderungen und hat einen erheblichen Zugewinn an Rechtssicherheit.

Wussten Sie schon?

In der Schweiz und in Deutschland verlangt der Gesetzgeber eine lückenlose Dokumentation der Arbeitszeit. Diese kann handschriftlich erfolgen, digitale Lösungen sind jedoch administrativ einfacher und erhöhen das Vertrauen in die Arbeitnehmenden.

Schweiz: Art. 73 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV1)
Deutschland: § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG, u. a. Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 13.09.2022